

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 286-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.746

Eingereicht am: 28.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Leuenberger (Trubschachen, BDP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Nicht noch mehr Arbeitslosengelder für Grenzgänger

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat zu erreichen, dass die neuen EU-Regelungen bezüglich Arbeitslosenunterstützung für Grenzgänger in der Schweiz keine Anwendung finden. Der jeweilige Wohnsitzstaat bleibt zuständig für arbeitslose Grenzgänger, die in der Schweiz gearbeitet haben. Die bisherigen Entschädigungen der Schweizerischen Arbeitslosenversicherung werden nicht erhöht.

Begründung:

Am 21. Juni 2018 haben die Arbeitsminister der EU-Staaten beschlossen, die Regeln für die Zahlung von Arbeitslosengeldern an Grenzgänger zu ändern. Die geplante Neuregelung sieht vor, dass die Grenzgänger in der EU künftig die Möglichkeit haben sollen, selbst zu entscheiden, von welchem Staat sie ihre Arbeitslosenunterstützung beziehen – vom Land, in dem sie arbeiten, oder vom Land, in dem sie wohnen. Die geplante Neuregelung sieht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits nach drei Monaten Beschäftigung vor.

Treten die neuen Regelungen in Kraft und würden sie auch hierzulande übernommen, käme das die Schweiz teuer zu stehen:

Wird heute einer der 320 000 in der Schweiz arbeitenden Grenzgänger arbeitslos, ist für ihn richtigerweise nicht die schweizerische Arbeitslosenversicherung (ALV) zuständig, sondern deren Pendant im jeweiligen Wohnsitzstaat. Die ALV richtet einzig während der ersten drei bis fünf Monate die Arbeitslosengelder an die Grenzgänger aus, und zwar nach den Ansätzen des Wohnsitzstaates. Der Abgeltungsbetrag an die EU-Staaten belief sich im Jahr 2015 auf knapp 200 Mio. Franken (Antwort des Bundesrates auf die Ip. 16.3450).

Gemäss Schätzungen des SEM würde sich diese Summe mit der neuen Regelung um mehrere hundert Millionen Franken erhöhen. Es wäre unwahrscheinlich, dass mit der neuen Regelung immer noch Überschüsse bei der ALV wie im Jahr 2017 zur Schuldentilgung generiert werden könnten. Die Folge wäre, dass sich entweder die Schulden der ALV wieder erhöhen oder die Lohnbeiträge einmal mehr erhöht werden müssten.

Laut Angaben des Bundesrates ist die Schweiz nicht verpflichtet, das neue Zahlungsregime zu übernehmen (Antwort auf Ip. 17.3033). Der Bundesrat soll daher dazu aufgefordert werden, dass er im Gemischten Ausschuss mit der EU klar kommuniziert, dass die Schweiz nicht gewillt ist, diese Änderungen zu übernehmen.

Verteiler

- Grosser Rat